



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012 vom 20. September 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2012 vom 4. Oktober 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 A „Sondergebiet-Biogas-Erweiterung“ der Gemeinde Wilstedt vom 13. September 2012

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt, der Gemeinde Ostereistedt vom 22. Oktober 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 20.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.337.000,00	853.000,00	16.000,00	16.174.000,00
ordentliche Aufwendungen	15.912.400,00	173.100,00	7.000,00	16.078.500,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.397.300,00	853.000,00	16.000,00	15.234.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.133.400,00	173.100,00	7.000,00	14.299.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	970.600,00	21.600,00	0,00	992.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.076.500,00	105.800,00	0,00	5.182.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	389.600,00	0,00	370.000,00	19.600,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	47.600,00	0,00	0,00	47.600,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.757.500,00	874.600,00	386.000,00	16.246.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.257.500,00	278.900,00	7.000,00	19.529.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 389.600 € um 370.000 € vermindert und damit auf 19.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.446.600,00 € um 1.278.500,00 € erhöht und damit auf 2.725.100,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Scheeßel, den 20.09.2012

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.10.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 31. Oktober 2012

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 04.10.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	431.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	448.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.700,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.700,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	418.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	416.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	121.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	540.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	434.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 525 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

Vahlde, den 04.10.2012

Rademacher (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 31. Oktober 2012

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 A „Sondergebiet Biogas-Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 19.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 14 a „SO Biogas-Erweiterung“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 a „SO Biogas-Erweiterung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 a einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 13.09.2012

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister
Riedesel

(L. S.)

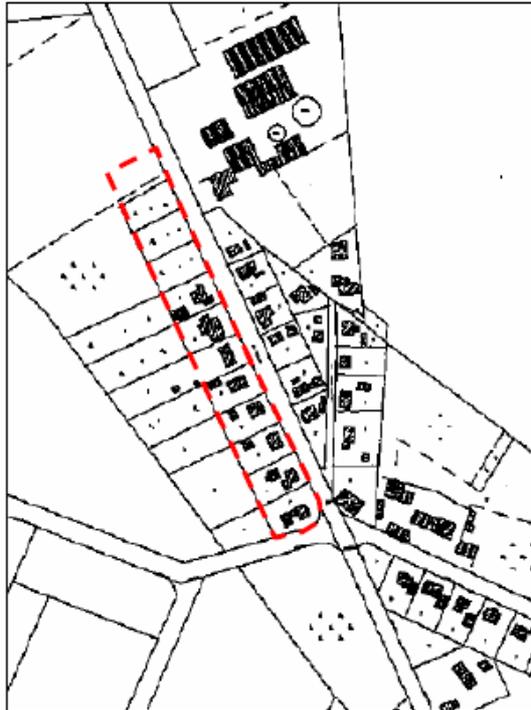
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt beinhaltet die Änderung einer zur Straßenseite festgesetzten (zwingenden) „Baulinie“ in eine „Baugrenze“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Ostereistedt, Bürgermeisterin Ulrike Ringen, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostereistedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ostereistedt, 22.10.2012
Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin
Ringen

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.